



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 18. Jänner 2019

Betrifft: 01-VD-LG-1871/4-2018 – Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Art. 9 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verlangt von den Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen durch die Ergreifung geeigneter Maßnahmen Zugang unter anderem zu Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen zu gewährleisten um ihnen so ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu ermöglichen (siehe dazu näher etwa Art. 29 f. UN-BRK).

In Entsprechung dieser Forderung und aus der Erwägung heraus, Behörden sollen ihren Teil zur Förderung der Märkte für Online-Inhalte beitragen (ErwGrd 4), erließ die Europäische Union auch die Richtlinie (EU) 2016/2102, ABl. Nr. L 327 vom 2.12.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Unter Bezugnahme auf die inhaltlich vergleichbare Stellungnahme des Behindertenanwalts zum Entwurf eines Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen des Bundes (GZ BMDW-61.002/0009-III/4/2018) begrüßt der Behindertenanwalt, dass mittels dieses Gesetzes Homepages und mobile Anwendungen des Landes Kärnten in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102, ABl. Nr. L 327 vom 2.12.2016, barrierefrei nutzbar werden sollen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Vom in § 30a Abs. 3 Z 9 vorgesehenen Ausnahmetatbestand der unverhältnismäßigen Belastung sollte zudem nur äußerst restriktiv Gebrauch gemacht werden, zumal es sich im Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes durchweg um Einrichtungen des Landes beziehungsweise diesem zurechenbare Körperschaften handelt.

Auch die in § 30a Abs. 3 Z 10 festgelegte pauschale Ausnahme von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ist kritisch zu beurteilen, zumal die Homepages dieser Einrichtungen auch über ihre „wesentlichen Online-Verwaltungsfunktionen“ hinaus, ein zentrales Element für die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung beziehungsweise von Kindern von Eltern mit Behinderung am Bildungssystem als Voraussetzung für eine spätere qualifizierte Erwerbstätigkeit des betreffenden Kindes bilden. In diesem Zusammenhang sei auch auf Art. 24 UN-BRK, mit seiner Forderung nach einem inklusiven Bildungssystem verwiesen.

Wenngleich das vorgeschlagene Gesetz nur mit starken Einschränkungen auch auf Inhalte Dritter anwendbar ist, so sollte die Barrierefreiheit generell auch zu einem zentralen Kriterium in der Beschaffung einschlägiger Güter und Dienstleistungen durch das Land gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer